

Kurztitel

Übertragung bestimmter polizeilicher Geschäfte

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 1/1955

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

05.03.1955

Text**§ 1**

Der in Eisenstadt zu errichtenden Bundespolizeibehörde wird in den Gebieten der Freistädte Eisenstadt und Rust die Besorgung folgender Aufgaben übertragen:

- a) die örtliche Sicherheitspolizei;
- b) die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen nach Maßgabe übereinstimmender Gesetze des Bundes und des Bundeslandes;
- c) die Flurpolizei;
- d) die Sittenpolizei;
- e) die Beaufsichtigung des Buchmacher- und Totalisateurwesens, die Bekämpfung des Winkelwettenwesens;
- f) auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
 1. die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
 2. die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind;
 3. sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften den Bundespolizeibehörden ausdrücklich zuweisen.